

**Brandenburger Kommission
nach § 75 SBG XII
Land Brandenburg**

Potsdam, den 25.01.2007

Beschluss Nr. 1/2007

**Ergebnisse der budgetneutralen Umstellung
für die Leitungstypen 5 und 6
sowie daraus abzuleitende Perspektiven
im Hinblick auf die übrigen Leistungstypen**

Klocek
Vorsitzende der BK 75

Ergebnisse der budgetneutralen Umstellung für die Leistungstypen 5 und 6 sowie daraus abzuleitende Perspektiven im Hinblick auf die übrigen Leistungstypen

1. Ziel

Ziel der Einführung von Leistungsbeschreibungen und Vergütungsvereinbarungen auf Basis von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs nach dem H.M.B.-W.-Verfahren ist es, das sich aus der bisherigen leistungsgerechten Vergütung ergebende Gesamtbudget gemäß Beschluss Nr. 1/2001 und Beschluss Nr. 5/2004 entsprechend dem konkreten Hilfebedarf der Leistungsberechtigten aufzuteilen, die Hilfen dadurch transparenter zu gestalten, flexiblere Hilfestellungen zu ermöglichen und die Qualität der Leistung nachhaltig zu sichern.

2. Kalkulationsgrundlagen

Mit den nachfolgenden Kalkulationsgrundlagen ist es möglich, zum einen die Rahmenleistungsvereinbarungen der Leistungstypen 5 und 6 in Pkt. 4.2. Personelle Ausstattung zu konkretisieren und zum anderen eine Vergleichbarkeit der Leistungen innerhalb der Hilfebedarfsgruppen in den Leistungstypen 5 und 6 herzustellen.

Im Ergebnis der Auswertung der budgetneutralen Umstellung zum 01.03.2006 für die Leistungstypen 5 und 6 (vgl. dazu Berichtsvorlage an die BK 75 vom 18.10.2006) hinsichtlich des Tagdienstes in der Betreuung ergeben sich folgende Bandbreiten für Personalrelationen und Maßnahmepauschalen im Betreuungsdienst:

VK je Bewohner	LT 5 von	LT 5 bis	LT 6 von	LT 6 bis
HGB 1	0,083	0,200	0,050	0,143
HGB 2	0,201	0,398	0,144	0,262
HGB 3	0,400	0,556	0,263	0,375
HGB 4	0,559	0,709	0,376	0,488
HGB 5	0,714	1,000	0,490	0,588

EUR	LT 5 von	LT 5 bis	LT 6 von	LT 6 bis
HGB 1	8,32 €	19,92 €	4,99 €	14,24 €
HGB 2	19,96 €	39,76 €	14,26 €	26,20 €
HGB 3	39,92 €	55,45 €	26,26 €	37,38 €
HGB 4	55,76 €	70,78 €	37,52 €	48,69 €
HGB 5	71,29 €	99,80 €	48,92 €	58,71 €

Durch Bescheide des örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall gewährte behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind von der budgetneutralen Umstellung und den daraus abgeleiteten Bandbreiten für den Betreuungstagdienst nicht berührt. Gleiches gilt auch für folgende Spezialeinrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet (Wohnstätte f. Blinde und Sehbehinderte Menschen in Spremberg Nr. 0061; Wohnstätte f. taubblinde erwachsene Menschen in Potsdam Nr. 0534).

Die vorgenannten Kalkulationsgrundlagen ermöglichen bei zukünftigen Neuverhandlungen, die nach § 76 Abs. 1 SGB XII erforderliche Vereinbarung der personellen Ausstattung in den Leistungsvereinbarungen, differenziert nach Hilfebedarfsgruppen und Leistungstypen zu vereinbaren.

Diesbezüglich bilden die Rahmenleistungsvereinbarungen des Leistungstyps 5 und 6 den grundsätzlichen Rahmen und bei Neuverhandlungen ist nur noch der Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung notwendig, die sich auf die konkreten strukturellen Angaben der Einrichtung beziehen.

Damit wird wesentlich der Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bei den Leistungstypen 5 und 6 vereinfacht werden.

Diese Kalkulationsgrundlagen stellen darüber hinaus eine transparente Untersetzung der Hilfebedarfsgruppen in Personalrelationen und in Geldwerten für den wesentlichsten Teil der Maßnahmepauschale – Tagdienst in der Betreuung - dar.

3. Perspektiven

Ausgehend von den bereits verabredeten Leistungstypen und dem vorhandenen Datenmaterial besteht Einigkeit über folgende weitere Arbeitsschritte:

- Die übrigen Bestandteile der Maßnahmepauschale des Leistungstyps 5 und 6 (Sonderdienst, Nachtdienst, sächlicher Betreuungsbedarf, medizinisch/pflegerischer Bedarf, sowie Betriebskostenanteil in der Maßnahmepauschale) sind ebenfalls in Auswertung des Umstellungslaufs zum 01.03.2006 kalkulatorisch durch die AG U 75 zu untersetzen. Für den Sonderdienst wird empfohlen, die Äquivalenzziffergewichtung im Umstellungsverfahren beizubehalten und im Leistungstyp 5 jeweils mit einer Personalrelation von 0,025 bzw. im Leistungstyp 6 jeweils mit einer Personalrelation von 0,0125 VK je Bewohner zu kalkulieren.
- Hinsichtlich des befristet bis zum 31.12.2007 geltenden Leistungstyps 5 sind Leistungstypen zur Gestaltung des Tages zu vereinbaren, die eine Trennung des LT 5 ermöglichen. Hierbei wird nach Trennung des LT 5 in die Lebensbereiche Wohnen und Gestaltung des Tages unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Personenkreise empfohlen, von mindestens zwei Leistungstypen für den Bereich der Gestaltung des Tages in/an der Wohnstätte auszugehen:
 - a) Der eine Leistungstyp sollte den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht, nicht oder nicht mehr an externen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder der Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen können, umfassen mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und
 - b) der zweite Leistungstyp sollte den Personenkreis der Senioren, die aus Altersgründen aus Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschieden sind, umfassen.

Diese zwei Leistungstypen im Bereich der Gestaltung des Tages erfahren eine entsprechende Ausdifferenzierung in den Leistungstypen, in den dazugehörigen Rahmenleistungsvereinbarungen und den entsprechenden kalkulatorischen Untersetzungen. Für die kalkulatorischen Untersetzungen ist ein Rückgriff auf die Auswertungsergebnisse aus dem Umstellungslauf zum 01.03.2006 möglich.

- In diesem Kontext ist auch der Förder- und Beschäftigungsbereich (FBB) zu sehen. Auch hier ist eine Differenzierung in zwei Leistungstypen mit jeweils folgenden Leistungszielen sinnvoll:
 - a) zur Vorbereitung der Teilhabe am Arbeitsleben und
 - b) zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Bei einer Realisierung der Trennung des FBB gemäß der vorgenannten Leistungsziele a) und b) ist eine budgetneutrale Angleichung des Leistungstyps Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit schwerstmehrfacher Behinderung in/an der Wohnstätte an den Leistungstyp Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im FBB zu empfehlen. Die kalkulatorische Untersetzung für den Leistungstyp Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen, die aus Altersgründen aus der WfbM ausgeschieden sind, erfolgt in fachlich angemessener Abstufung zu den vorgenannten Leistungstypen der Gestaltung des Tages.

- Ausgehend von der Datenbasis zum Umstellungslauf 01.03.2006 sind weitere Auswertungen sowie die Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen für die Leistungstypen 1, 2 und 7 vorzunehmen.
- Im Rahmen der aufgezeigten Perspektiven ist bei einer Gesamtbetrachtung Budgetneutralität zu wahren.